

Anlage 1

Informationen für den Antragsteller zur Anwendung der Freistellungsklausel im Land Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Erteilung einer Altlastenfreistellung gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 3 Umweltrahmengesetz (URaG)

Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Haftung für Altlasten das sogenannte Verursacherprinzip. Danach ist die Person zu ermitteln und juristisch bzw. finanziell in Anspruch zu nehmen, die eine Altlast durch ihr Handeln verursacht hat (zum Altlastenbegriff vergleiche § 2 Absatz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetz). Diese Person hat die Altlast dann in dem Umfang zu beseitigen, wie von ihr Gefahren für die Allgemeinheit und/oder die Umwelt ausgehen.

Auch kann im Fall des Vorhandenseins einer Altlast neben dem Verursacher der Eigentümer oder Mieter/Pächter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Beseitigung der aus der Altlast resultierenden Gefahren herangezogen werden. Ein derartiges Vorgehen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verursacher nicht mehr greifbar oder finanziell nicht ausreichend leistungsfähig ist oder wenn „Gefahr im Verzug“ besteht. Da die Verantwortlichkeit für eine Altlast für Investoren zu einem echten Hemmnis werden kann, ist zur Förderung der Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern durch das URaG die Möglichkeit der sog. Altlastenfreistellung gegeben.

Die Freistellung kann für Schäden gewährt werden, die vor dem **01. Juli 1990** verursacht worden sind. Sie kann sich auch auf privatrechtliche Ansprüche Dritter beziehen. Das Gesetz zielt damit im Wesentlichen auf eine Wirtschaftsförderung, insbesondere auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen ab. Wird die Freistellung erteilt, bleibt der Freigestellte weiterhin für seine Anlage oder sein Grundstück verantwortlich. Ihm wird jedoch zumeist ein großer Teil des Kostenrisikos für die Beseitigung des Schadens genommen. Die Freistellung führt nicht dazu, dass der Freigestellte einen Anspruch auf Beseitigung der Altlasten gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt hat. Er erhält einzig das aufgezeigte Haftungsprivileg in Form eines Kostenerstattungsanspruchs entsprechend den Regelungen des Freistellungsbescheides.

Die Freistellung selbst wird regelmäßig unter Nebenbestimmungen, wie etwa einer zeitlichen Beschränkung (Befristung) sowie Arbeitsplatz- und Investitionsauflagen erteilt.

Es müssen allerdings verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Freistellung zu rechtfertigen und zwar:

- muss das betreffende Grundstück bzw. die Anlage des Antragstellers zu gewerblichen Zwecken genutzt werden oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmung Verwendung finden,
- muss in aller Regel ein Investitionshemmnis vorliegen, welches durch die Gefahr der möglichen Haftung für Schäden i.S.d. Artikels 1 § 4 Absatz 3 URaG verursacht wird und
- muss bis zum **30. März 1992** für das gegenständliche Grundstück ein Antrag auf Freistellung gestellt worden sein, in den nunmehr ggf. eingetreten wird.

Darüber hinaus hat jeder Antragsteller Nachweise gegenüber der Freistellungsbehörde zu erbringen, aus denen sich ein freistellungsfähiger Sachverhalt eindeutig ableiten lässt. Detaillierte Angaben dazu enthält das Formblatt „Anlage 2“.

Zu beachten ist schließlich, dass auch bei Bezugnahme auf einen Freistellungsbescheid des Veräußerers der Antragsteller nicht davon ausgehen kann, dass alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides zwingend deckungsgleich übernommen werden. Die Zustimmung zur Übertragung der Freistellung des Veräußerers kann auch nur teilweise erfolgen, insbesondere kann die Festsetzung anderer Eigenanteile, Kostenobergrenzen (Deckelbeträge), Befristungen oder Arbeitsplatz- und Investitionsauflagen geboten sein.

Zudem ergeht die Entscheidung über die Freistellung als kostenpflichtiger Verwaltungsakt und setzt das Einvernehmen des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt voraus. Der Gebührenrahmen bewegt sich bei positiver Bescheidung zwischen 650,- und 26.000,- Euro. Bei der Festsetzung dieser Rahmengebühr sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- Ende des Informationsblattes -